

## FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG 18+

Wenn Sie ausgewählte über 18-jährige Lehrlinge ohne berufliche Qualifikation ausbilden, dann erhalten Sie von uns eine Förderung – vorausgesetzt, alle Voraussetzungen sind erfüllt.

### Wer kann die Förderung beantragen?

Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz oder dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz Lehrlinge ausbilden dürfen:

- > Lehrausbildung,
- > Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder
- > Teilqualifikation.

**Ausgenommen** von der Förderung sind

- > der Bund,
- > politische Parteien und
- > Anstalten im Sinne des § 29 Berufsausbildungsgesetz (BAG).

### Welche Lehrlinge fördern wir?

Erwachsene (Ü18), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmangel durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann.

### Wie hoch ist die Förderung?

Sie erhalten pauschal einen monatlichen Zuschuss für Ihre Ausbildungskosten – wie etwa Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand.

### Wann und wo beantragen Sie die Förderung?

- > über das eAMS-Konto für Unternehmen.

### Wichtig:

- > Voraussetzung für die Förderung ist ein Beratungsgespräch – und **zwar bevor** die Person mit der Lehre oder der Ausbildung beginnt.

	Förderbetrag monatlich	max. Förderdauer
<b>✓ Personen über 18 Jahre, die eine Lehrlingsentschädigung mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf erhalten<sup>2</sup></b>	EUR 900,-	1. Förderzeitraum <sup>1</sup>
	EUR 900,-	2. Förderzeitraum <sup>1</sup>
	EUR 500,-	3. Förderzeitraum <sup>1</sup>
<b>✓ AHS-Maturantinnen und AHS-Maturanten über 18 Jahre, die eine Lehrlingsentschädigung mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf erhalten<sup>2</sup></b>	EUR 500,- EUR 400,- EUR 300,-	jeweils für 8 Monate <sup>1</sup> (max. 24 Monate)

<sup>1</sup> Für jedes Lehr-/Ausbildungsjahr ist ein eigenes Begehren zu stellen. Für eine Weitergewährung der Förderung ist das Begehren rechtzeitig vor Beginn des Folgelehrjahres einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann die Beihilfe erst ab dem Tag gewährt werden, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

<sup>2</sup> Bei Branchen ohne Kollektivvertrag gilt ein angemessener Lohn / ein angemessenes Gehalt.